

Auszug aus der Vereinssatzung der JV Hannover

§ 6 - Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Vereinigung kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie unbescholten ist. Für nicht vollgeschäftsfähige Mitglieder ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Der Antragsteller soll im Antrag seinen Namen, sein Geburtsdatum, seinen Geburtsort, seinen Beruf und seine vollständige Adresse angeben. Der Antragsteller muss sich durch Unterschrift zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung verpflichten.
- 3) Der gesetzliche Vertreter soll bei seiner Zustimmung seinen Namen, seinen Beruf, seine Adresse und seine Stellung zum Antragsteller angeben. Ist die Vertretungsbefugnis eines oder beider Elternteile eingeschränkt, dann ist dieses ebenfalls anzugeben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird nach Eingang des vollständigen Antrages durch Beschluss des Vorstandes erworben. Mit dem erfolgten Beschluss ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr sowie der laufende Beitrag fällig geworden.

§ 8 - Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder

- 1) Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder nehmen alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne besondere Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wahr, soweit diese nicht ausdrücklich von der Satzung gefordert wird.
- 2) Alle ein nicht voll geschäftsfähiges Mitglied betreffenden Schreiben werden diesem Mitglied zugestellt. Sie gelten damit auch als dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft zur Vereinigung erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus der Vereinigung muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist;
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten als Mitglied verletzt;
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen der Vereinigung verstößt;
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verletzt.
- 4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vereinigung bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung unberührt.

§ 11 - Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1) Über die Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung hinaus, können alle Mitglieder nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen
 - die Einrichtungen der Vereinigung benutzen;
 - an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilnehmen;
 - alle angebotenen Sportarten aktiv ausüben, sofern sie nicht passive Mitglieder sind.
- 2) Jedes Mitglied nimmt an Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil. Versicherungsschutz besteht ausschließlich in der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Sportversicherung und in gesetzlichen Versicherungen, solange diese bestehen. Ein Anspruch auf Versicherung durch die Vereinigung besteht nicht.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

- 1) Über die an anderen Stellen genannten Pflichten hinaus, sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet
 - a - die Satzung der Vereinigung sowie die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände zu beachten;
 - b - nicht gegen die Interessen der Vereinigung zu verstoßen;
 - c - die fällig werdenden Beiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten;
 - d - an allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Kräften mitzuwirken;
 - e - die Vereinigung in ihren Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 36 - Sozialklausel

Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härten oder einer Notlage können einem Mitglied seine Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Zusatz - Vereinssatzung

Es gilt immer die Vereinssatzung, die beim Amtsgericht Hannover (Vereinsregister) durch einen Notar hinterlegt wurde. Änderungen vorbehalten.